

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/07 B

L 8 KR 20/05 (Hessisches LSG)
S 13 KR 1330/03 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Begründung seiner
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Lan-
dessozialgerichts vom 30. November 2006 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenann-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger macht gegen die beklagte Krankenkasse die Erstattung von Kosten für die stationäre Behandlung der 1969 geborenen, 2004 verstorbenen, bei der Beklagten familienversichert gewesenen C. Sch. geltend, ferner die Kosten einer Haushaltshilfe. Die Versicherte, Mutter von drei Kindern, litt an einem metastasierenden Magenkarzinom und erhielt nach durchgeführter Operation bis Juni 2003 eine Chemotherapie. Nachdem sie sich in der Privatpraxis D. /Bad S. vorgestellt hatte, wurde sie in dessen Privatklinik vom 21.7. bis 1.8. und 18.8. bis 22.8.2003 stationär behandelt; nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) wurde dort die Chemotherapie auf eine Ganzkörperhyperthermie-Behandlung umgestellt. Die Beklagte lehnte den Kostenübernahmeantrag vom 21.7.2003 am Folgetag ab, da die Therapie in einer Nichtvertragsklinik erfolge und Behandlungsmöglichkeiten in Vertragskliniken bestünden; anschließend wurde auch der Antrag auf eine Haushaltshilfe während des stationären Aufenthalts abgelehnt. Widerspruch, Klage und Berufung - nach dem Tod der Versicherten vom Kläger aus abgetretenem Recht fortgeführt - sind ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat - teilweise auf die Gründe des in erster Instanz ergangenen Gerichtsbescheides verweisend - ua ausgeführt, ein Anspruch nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bestehe nicht, weil die der Versicherten zuteil gewordenen Leistungen weder unaufschiebbar gewesen seien noch die Beklagte diese Leistungen zu Unrecht abgelehnt habe. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005 - 1 BvR 347/98 - führe zu keinem anderen Ergebnis, weil im Zeitpunkt der stationären Aufnahme der Versicherten eine schulmedizinische Behandlungsmethode bestanden habe (Chemotherapie im Klinikum Darmstadt); ein Versicherter habe kein Wahlrecht zwischen einer Vertrags- und einer Nichtvertragsleistung. Der Anspruch auf eine Haushaltshilfe scheide als Annex-Leistung ebenfalls aus (Urteil vom 30.11.2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beantragt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist; er habe nach Mandatsniederlegung durch seinen ursprünglichen Prozessbevollmächtigten nicht rechtzeitig einen neuen Anwalt gefunden. Die Revision sei zuzulassen, weil das LSG nötige Sachaufklärung mit unzureichender Begründung unterlassen habe.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Begründung seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, kann keinen Erfolg haben. Der Kläger hat nicht iS von § 67 Abs 1 iVm



Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) glaubhaft gemacht, ohne Verschulden verhindert gewesen zu sein, die bis zum 15.3.2007 verlängerte Frist zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) einzuhalten.

- 4 "Ohne Verschulden" hat ein Beteiligter eine gesetzliche Frist nur versäumt, wenn dies eingetreten ist, obwohl er diejenige Sorgfalt angewandt hat, welche einem Prozessführenden bei der Wahrung von Rechtsmittelfristen vernünftigerweise zuzumuten ist (*BSGE 72, 158, 160 = SozR 3-1500 § 67 Nr 7*). Das Versäumen der Frist muss auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaften und sachgerecht Prozessführenden unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere Bildungsgrad und Rechtserfahrung unvermeidbar gewesen sein (*BSG <Großer Senat> BSGE 38, 248, 259 = SozR 1500 § 67 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60*). Eine Unvermeidbarkeit in diesem Sinne kann hier auf der Grundlage der eidesstattlichen Versicherung des Vaters des Klägers vom 19.3.2007 unter Berücksichtigung der Aktenlage nicht angenommen werden. Insoweit fällt ins Gewicht, dass dem Kläger das angegriffene LSG-Urteil bereits am 15.12.2006 zugestellt worden ist. Erst am 15.1.2007 wurde durch die ursprünglichen anwaltlichen Bevollmächtigten Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, wobei gleichzeitig Fristverlängerung für die Begründung um einen Monat beantragt wurde, weil der Kläger "erst heute das Mandat erteilt hat"; diesem Antrag wurde unter Fristverlängerung bis 15.3.2007 stattgegeben. Am 26.2.2007 zeigten die Bevollmächtigten dann beim Bundessozialgericht (BSG) allerdings an, dass sie den Kläger nicht mehr verträten und baten, zukünftigen Schriftverkehr direkt über ihn zu führen. Der Senat hat dies dem Kläger mitgeteilt, erneut ausdrücklich auf den Ablauf der - nicht weiter verlängerbaren - gesetzlichen Frist hingewiesen sowie anheimgestellt, einen anderen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten mit der Vertretung zu beauftragen; die Nachricht ist ausweislich der Akten am 28.2.2007 abgesandt worden. Der Vater des Klägers, der den Kläger bereits in den Vorinstanzen vertreten hat, will nach seiner eidesstattlichen Versicherung (erst) am 2.3.2007 von der Mandatsniederlegung erfahren haben; in der eidesstattlichen Versicherung wird indessen nicht geltend gemacht, dass von dem Kläger bzw seinem Vater nicht zu vertretende Gründe zur Mandatsniederlegung geführt haben. Der Vater des Klägers habe dann (im Auftrag des Klägers) "händeringend" erfolglos versucht, einen neuen Anwalt zu finden. Es bleibt nach der eidesstattlichen Versicherung aber schon offen und unklar, wann genau ("als erstes") sich der Vater anschließend an die Anwaltskanzlei Prof. Dr. P. wandte, an welchem Tag er sodann Kontakt mit dem Anwaltsbüro Krutzki und Partner aufnahm, und weshalb er trotz des kurz bevorstehenden Fristablaufs vom 15.3. dort erst am 8. und 12.3.2007 persönliche Gespräche führte. Zu weiteren Anwälten wurde am 13.3. Kontakt aufgenommen, zur jetzigen Bevollmächtigten erst am 14.3.2007. Auch einem juristischen Laien musste indessen spätestens vom 2.3.2007 an ohne weiteres die inzwischen eingetretene außergewöhnliche Dringlichkeit der Sache erkennbar sein: Zum Einen aufgrund des Umstandes, dass wegen des schwierigen Stadiums des Rechtsstreits (erfolgloses Durchlaufen zweier Vorinstanzen) die Einarbeitung in den Sach- und Streitstand und das Fertigen einer Beschwerdebegründung



durch einen neuen Prozessbevollmächtigten erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen würde; zum Anderen, weil bei Verstreichen der Beschwerdebegründungsfrist der Eintritt von Rechtsnachteilen offenkundig war. Dass der Kläger und der Vater des Klägers vor diesem ihnen erkennbaren Hintergrund alles Zumutbare unternahmen, um einen neuen anwaltlichen Bevollmächtigten für ihr prozessuales Begehren zu finden, ist weder erkennbar noch hinreichend glaubhaft gemacht. So ist zB nicht erklärlich, weshalb zu keinem Zeitpunkt unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit eine Rechtsanwaltskammer um Benennung vertretungsbereiter Fachanwälte gebeten wurde. Denjenigen, der Verfahrensfristen bis zur äußersten Grenze ausschöpfen will, treffen aber sogar gesteigerte Sorgfaltspflichten, für die Fristwahrung Sorge zu tragen (vgl. *BSGE* 72, 158, 160 = *SozR* 3-1500 § 67 Nr 7 mwN). Dass bei dieser Ausgangslage gleichwohl außerhalb der Verantwortungs-Sphäre der Klägerseite liegende Umstände zur Nichteinhaltung der Beschwerdebegründungsfrist führten, lässt sich nicht ersehen.

- 5 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im angegriffenen LSG-Urteil ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Wie dargelegt, hat der Kläger die (bereits bis zum 15.3.2007 verlängerte) Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG versäumt, weil die Beschwerdebegründung erst am 19.3.2007 beim BSG eingegangen ist, ohne dass ihm Wiedereinsetzungsgründe zur Seite stehen. Auf die als Revisionszulassungsgrund geltend gemachte Frage, ob das LSG verfahrensfehlerhaft Ermittlungen zu der unter Beweis gestellten Behauptung des Klägers unterlassen hat, dass nur noch durch die Hyperthermie-Behandlung eine Überlebenschance der Versicherten bestanden und sich durch die Anwendung dieser Methode bereits eine Besserung bzw Linderung der Krankheit eingestellt habe, war mithin vom Senat nicht einzugehen.
- 6 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 197a SGG.

